



Datum: 12. Juni 2026

Faktenblatt «Umsetzung des EU-Migrations- und Asylpakts in der Schweiz»

Was übernimmt die Schweiz vom EU-Migrations- und Asylpakt?

Der EU-Migrations- und Asylpakt ist eine gesamthafte Reform des gemeinsamen europäischen Asylsystems in der EU. Diese zielt darauf ab, die Aussengrenzen besser zu schützen, die Sekundärmigration innerhalb Europas zu reduzieren und die Funktionsfähigkeit des Dublin-Systems zu verbessern. Als an Schengen / Dublin assoziierter Staat übernimmt die Schweiz einige Elemente dieser Reform. Das Parlament hat die dazugehörigen Gesetzesanpassungen am 26. September 2025 beschlossen. Der Bundesrat hat die nationalen Gesetzes- und Verordnungsanpassungen am 20. Mai 2026 in Kraft gesetzt.

Die genauen Anpassungen finden sich hier: [Übernahme und Umsetzung der Rechtsgrundlagen zum EU-Migrations- und Asylpakt \(Weiterentwicklungen des Schengen-/Dublin-Besitzstands\)](#)

Ab dem 12. Juni 2026 wird/werden in der Schweiz

- ein neues Prüfungsverfahren eingeführt, mit dem Drittstaatsangehörige, die keine Einreisebewilligung für den Schengen-Raum haben, innert weniger Tage überprüft werden.
- die Identifikation von Asylsuchenden und irregulär eingereisten Personen erleichtert. Nebst den Fingerabdrücken werden neu zusätzliche Daten wie der Name, das Alter und ein Gesichtsbild einer Person in der Datenbank Eurodac registriert sein.
- die neuen Regeln für die Zusammenarbeit mit anderen Dublin-Staaten und während eines Dublin-Verfahrens gelten.

Wie sieht die Umsetzung in der Schweiz aus?

Die Umsetzung in der Schweiz erfolgt sowohl auf nationaler als auch kantonaler Ebene. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat in Zusammenarbeit mit anderen Bundesämtern und in Begleitung der kantonalen Behörden die nötigen technischen und prozeduralen Anpassungen vorgenommen, um einen möglichst reibungslosen Übergang ab Mitte Juni 2026 zu gewährleisten.

Das Prüfungsverfahren (Screening)

Gemäss der Screening-Verordnung (EU) 2024/1356 führt die Schweiz ein einheitliches Prüfungsverfahren für Drittstaatsangehörige ein, die die Einreisevoraussetzungen in die



Schweiz bzw. in den Schengen-Raum nicht erfüllen. Ziel ist es, dass diese Personen einer schnellen und europaweit einheitlichen Überprüfung unterzogen werden. So sollen innerhalb von wenigen Tagen die Identität und allfällige Sicherheitsrisiken überprüft, biometrische Daten erhoben sowie eine vorläufige Gesundheits- und Vulnerabilitätsprüfung durchgeführt werden.

Die Schweiz – das Staatssekretariat für Migration als auch die Kantone – muss dieses Screening nur durchführen, wenn dies noch von keinem anderen Schengen-Staat durchgeführt wurde. Gemäss der föderalen Aufgabenteilung ist die Bundesverwaltung nur für das Screening von Personen zuständig, die ein Asylgesuch stellen.

Was bedeutet das konkret?

Die bestehenden Abläufe in den Bundesasylzentren sowie im Flughafenverfahren wurden an die neuen Richtwerte angepasst. Das neue Überprüfungsverfahren unterscheidet sich grundsätzlich nicht vom regulären Eintritts- und Registrierungsprozess im Asylverfahren. Nach Abschluss des Überprüfungsverfahrens wird das Resultat in einem dafür zugeschnittenen Formular festgehalten. Dieses wird der überprüften Person anschliessend ausgehändigt. Das Asylverfahren ist nicht abhängig vom Resultat des Überprüfungsverfahrens und kann bereits eröffnet werden, bevor die Überprüfung abgeschlossen ist.

Erneuerte Eurodac-Datenbank

Mit einer revidierten Eurodac-Verordnung (EU) 2024/1358 wird auch das technische Rückgrat der europäischen Zusammenarbeit im Asylbereich modernisiert. Das bedeutet für den Datenabgleich bei Asylgesuchen oder Aufgriffen von irregulär eingereisten Personen, dass in Zukunft sowohl Fingerabdrücke als auch Gesichtsbilder in der Eurodac-Datenbank abgeglichen werden können. Neu müssen die Daten von Personen ab 6 Jahren erfasst werden (bisher ab 14). Indem neu auch das Alter und der Name erfasst werden, hat die Schweiz mehr Informationen für die Identifikation der erfassten Personen zur Verfügung. Die abgespeicherten Informationen bei irregulärem Aufenthalt oder im Rahmen des Überprüfungsverfahrens in allen europäischen Staaten dienen dabei auch der Sicherheit im Asyl- und Aufenthaltsbereich in der Schweiz. Diese können zudem von den Strafverfolgungsbehörden ab 2027 in Einzelfällen und auf begründeten Antrag hin verwendet werden. Die Datenbank wird auch über das Umsetzungsdatum hinaus noch weiterentwickelt. In Zukunft sollen damit Schnittstellen zu anderen europäischen Informations- und Datensystemen ermöglicht werden.

Was bedeutet das konkret?

In Zukunft werden mehr Daten in Eurodac erfasst und diese Daten werden miteinander abgeglichen. Wenn eine Person ein Asylgesuch stellt und noch keinen Eintrag im System hat, sind die Schweizer Behörden aufgefordert, diese Daten in den entsprechenden Kategorien zu erfassen. Neu sind die kantonalen Behörden verpflichtet, auch Personen in Eurodac zu registrieren, wenn diese kein Asylgesuch stellen und sich irregulär in der Schweiz aufhalten. Die Eurodac-bezogenen Abläufe in den Bundesasylzentren bleiben gleich, werden aufgrund der neuen Vorgaben jedoch zeitaufwändiger.

Neuerungen in der Dublin-Zusammenarbeit

Die neue Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung (AMMR) (EU) 2024/1351 ersetzt die bisherige Dublin-III-Verordnung. Die Schweiz übernimmt die neuen Zuständigkeitskriterien



(Dublin-Kriterien), um den Staat zu bestimmen, der für ein Asylgesuch zuständig ist. Im Vergleich zu vorher wird ein Staat länger für ein Asylgesuch zuständig sein. Dabei bleiben bereits bisher geltende Kriterien wie die Einheit der Familie, das Ausstellen eines Visums oder Aufenthaltstitels oder die irreguläre Einreise in einen Staat bestehen. Angepasst werden auch diverse Fristen, um die Abläufe zu beschleunigen und die Überstellungen in andere Dublin-Staaten effizienter zu machen. Es werden in gewissen Fällen auch Tonaufnahmen von Gesprächen während dem Dublin-Verfahren erstellt.

Was bedeutet das konkret?

Der Grundgedanke von Dublin, dass der Staat zuständig ist, bei dem zum ersten Mal ein Asylgesuch eingereicht wurde, bleibt bestehen. Durch die kürzeren Fristen für Entscheide und Abklärungen als auch durch eine vereinfachte zwischenstaatliche Kommunikation sollten die Dublin-Verfahren in Zukunft schneller ausfallen. Zudem werden weitere Familienkonstellationen berücksichtigt, wenn es darum geht, welcher Staat für die Prüfung der Asylgesuche zuständig ist, die von einzelnen Mitgliedern eingereicht wurden. Damit können jene Asylgesuche alle in einem Staat geprüft werden und irreguläre Weiterwanderungen im Schengen-Raum vermindert werden. Wenn in gewissen Fällen die Gespräche als Audio aufgezeichnet werden, werden dafür von der Bundesverwaltung designierte und gesicherte Geräte verwendet. Die Gesuchstellenden und Rechtsvertretungen können diese Akten vor Ort einsehen.

Herausgeber

Staatssekretariat für Migration

<https://www.sem.admin.ch/>

